

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/1/31 94/05/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.1995

## **Index**

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §52;

BauO NÖ 1976 §25 Abs1;

BauO NÖ 1976 §27;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## **Rechtssatz**

Die vom bautechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagene "dokumentierte Beweissicherung" "vor Beginn der Bauarbeiten" am Objekt des Bf ist nicht als Ausdruck einer im Zuge der Verwirklichung des bewilligten Bauvorhabens zu erwartenen Gefahr für den Bestand des Gebäudes des Bf, sondern vielmehr so zu verstehen, daß eine Beweisführung erleichtert wird, falls während der Bauausführung oder nach Fertigstellung des Baues eine Entscheidung darüber getroffen werden muß, ob allenfalls festgestellte Baumängel am Gebäude des Bf bereits bestanden haben oder erst infolge der Ausführung des bewilligten Vorhabens entstanden sind. Somit stellt die Unterlassung der Befragung des Sachverständigen, ob die "von der Erstbehörde vorgeschlagene Bauweise keine Gefährdung von Personen und Sachen" im Gebäude des Bf darstellen könne, keinen iSd § 42 Abs 2 Z 3 VwGG wesentlichen, also zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führenden Verfahrensmangel dar.

## **Schlagworte**

Baubewilligung BauRallg Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Techniker Bautechniker Ortsbild

Landschaftsbild

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050227.X03

## **Im RIS seit**

03.05.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)